Diplomatisches Departement

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1843)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-415847

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

I.

Diplomatisches Departement.

I.

Verhältnisse zum Auslande.

Da Bern im Jahre 1843 nicht Vorort war, so hatte es keine gemeinschweizerischen Interessen bei den fremden Staaten oder ihren Legationen in der Schweiz zu vertreten; dagegen sah es sich öfters im Falle, insbesondere mit den Letztern wegen Interessen, sei's des Cantons im Allgemeinen, sei's einzelner Bürger desselben, mündlich und schriftlich zu verkehren. Es unterstützte z. B. Pensionsreclamationen, Vermögensliquidationsgesuche, Actenerhebungen, intervenirte bei Anständen, welche die Grenzpolizei veranlaßt hatte, leitete bei einzelnen Auswanderungen die Erfüllung der nöthigen Formalitäten, verwendete sich gegen Innen wie gegen Außen für die Regulirung der bürgerrechtlichen Verhältnisse im Auslande angesiedelter Berner u. s. w. Verhandlungen von allgemeiner Bedeutung kamen jedoch keine vor. Die Zoll- und Ohmgeldsdefraudationsangelegenheit des Kochs Schonz, von welcher im letztjährigen Berichte ausführliche Meldung geschehen, erhielt nach dem bald darauf erfolgten Tode seines Dienstherrn, des Herrn Grafen von Bombelles, diejenige Erledigung, welche die Verfügung des Richteramtes Bern vom 13. Junius 1842 vorgezeichnet hatte.

Der Verkehr mit den schweizerischen Agenten im Auslande bot durchaus nichts von Erheblichkeit dar.

II.

Verhältnisse zur Eidgenossenschaft, und zwar

a. zu dem Bunde im Allgemeinen.

Die Tagsatzung versammelte sich ordentlicher Weise am ersten Montage des Heumonats in der dermaligen Bundesstadt Luzern. Der Berathungsgegenstände waren 51. Nach der im Abschiede beobachteten Reihenfolge können als wichtigere Verhandlungen hervorgehoben werden:

1) Die Einführung der Percussionszündung bei dem eidgenössischen Heere, zu welchem Zwecke dem eidgenössischen Kriegsrathe ein Credit von 298,000 Franken zu den bereits früher gestatteten 175,000 Franken bewilligt wurde.

2) Die Annahme folgender revidirter Militärgesetze und Reglemente:

   a. Reglement über die Lehrcurse für die Instruktoren der Milizen in den Cantonen;

   b. Exerzierreglement für die eidgenössische Artillerie;

   c. Exerzierreglement für die eidgenössische Reiterei;

   d. Reglement über die Koch- und Feldgeräthschaften;

   e. Vorschriften über die Eigenschaften der Mannschaft der Bundesarmee;

   f. Programm über die nothwendigsten Eigenschaften und Kenntnisse der Offiziere;

   g. Instruktion über das Verfahren bei der Entlassung dienstuntauglicher Militärs.

3) Die aargauische Klosterfrage, welche — wie bekannt — ihre Erledigung dadurch erhielt, daß die Gesandtschaft St. Gallens, nachdem der Große Rath von Aargau die Herstellung eines vierten Frauenklosters, Hermetschwyl, versprochen hatte, mit dessen Anerbieten sich befriedigt erklärte, und demnach die zwölfte Stimme zu dem daherigen Tagsatzungsbeschlusse abgab.

   In die Anträge auf Erwirkung confessioneller Garantien

für die katholische Bevölkerung im Aargau und Erlaß einer Amnestie in diesem Cantone ward, weil Ersteres als eine unbefugte Einmischung in die innere Organisation eines souverainen Standes, Letzteres als ein Eingriff in die Cantonaljurisdictionsverhältnisse angesehen wurde, nicht eingetreten.

4) Die Anstände zwischen Solothurn und Bern und Baselland schaft, herrührend von einem durch den Stand Solothurn im Jahre 1792 dem Fürstbischofe von Basel gemachten Darlehen, worin kein weiterer Schritt geschah, als daß beschlossen wurde, Bern dringendst einzuladen, dem Tagsatzungsbeschlusse vom 10. Augstmonat 1841 Folge zu geben und seine Schiedsrichter mit Beschleunigung zu bezeichnen.

5) Die Heimathlosigkeit, welche die Niedersetzung einer Commission veranlaßte, durch die der Entwurf eines Concordats zu endlicher Beseitigung dieses großen Uebels bearbeitet wurde, welches Concordat den Cantonen ad instruendum auf das Jahr 1844 mitgetheilt worden.

6) Der durch das bernische Ohmgeld herbeigeführte Streit über die Auslegung des §. 11 des Bundesvertrages, betreffend den freien Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft, worüber die Tagsatzung zu keinem reglementarischen Beschlusse gelangen konnte.

7) Die Berathung und endliche Genehmigung der Zolltarife von Graubünden und Tessin, sowie

8) Des zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Vertrags über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Der Verkehr der Regierung Berns mit den vorörtlichen Behörden bot nichts als die üblichen Mittheilungen wegen Execution von Bundesbeschlüssen und Beeidigung eidgenössischer Stabsofficiere (5 aus dem hiesigen Cantone) sowie die Entgegennahme diplomatischer Notifikationen dar. Auch übersandte der Vorort zur Niederlegung ins Cantonsarchiv eine Abschrift

der Verhandlungen des Vorortes Bern in den Jahren 1841 und 1842.

b. Zu den Ständen insbesondere.

Von Luzern wurden eingesandt die projectirten Statuten für das Domcapitel der Diöcese Basel, worüber das diplomatische Departement sich das Gutachten des Erziehungsdepartements ausbat. Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint übrigens wenig geeignet zu Behandlung solcher Fragen.

Mit Baselland walteten Anstände ob wegen der Ansprachen der bernischen Gemeinden Duggingen und Grellingen an das Kirchengut des bisdahin mit ihnen verbunden gewesenen Pfeffingens. Auch dieser Gegenstand wurde vom Erziehungsdepartemente mit vorberathen.

Der luzernische Großrathsbeschluß vom 20. Weinmonat über die Verhandlungen der Rothenconferenz veranlaßte ein Schreiben an den Vorort, worin die Erwartung ausgesprochen wurde, es werde derselbe über diese Bewegung beruhigenden Aufschluß ertheilen können, jedenfalls aber alles dasjenige vorkehren, was Stellung und Pflicht von dem jeweiligen Vororte erfordern. Nebenbei gab Bern die bestimmte Erklärung ab, es werde, so viel an ihm, nicht zugeben, daß die Schweiz einigen Uebelgesinnten zum Spielballe diene, sondern jeder Gefährdung der bundesgemäßen Existenz der schweizerischen Eidgenossenschaft und jedem Trennungsversuche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten.

Die Unruhen in Genf und der Reaktionsversuch im Canton Tessin lenkten auf einige Zeit die Aufmerksamkeit des diplomatischen Departements auf diese zwei durch ihre geographische Lage besonders wichtigen Cantone hin, gaben jedoch zu keiner weitern Verfügung, als einer einfachen Erwiederung der erhaltenen Zuschriften Anlaß.

Mit andern Cantonsregierungen kamen das diplomatische Departement, und so weit es Angelegenheiten betrifft, die in

dessen Geschäftskreis einschlagen, auch der Regierungsrath nicht in Berührung.

Die amtlichen Berichte bestätigen ausdrücklich die Fortdauer der freundschaftlichen Verhältnisse mit den Behörden der angrenzenden Cantone, und des freundlichen Verkehrs hiesiger Angehörigen mit den Bewohnern derselben, das mancherlei Aufreizungen, selbst das Treiben einer wohlbekannten Corporation, nicht zu trüben vermochten, wie die Ankäufe von Gütern im benachbarten Canton Luzern durch Berner bezeugen, so wie die Wiederherstellung der eine Zeit lang unterbrochenen gegenseitigen Besuche der Entlibucher und Emmenthaler: wie z. B. das Wettschießen zu Langnau 1843 von den Entlibuchern zahlreich besucht wurde und die alte Traulichkeit herrschte.

III.

Innere Angelegenheiten.

1) Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglicher Fragen.

Der Regierungsrath befaßte sich im Laufe des Jahres 1843 während mehrerer Sitzungen mit den Wünschen und Anträgen der Juracommission, wie dieselben in dem umständlichen Berichte niedergelegt sind, welchen dieselbe seiner Zeit der obern Behörde eingereicht hat. Von diesen Wünschen und Anträgen waren dem diplomatischen Departemente zur Begutachtung zugefallen diejenigen, welche sich bezogen:

1) auf die Errichtung einer katholischen Section des Erziehungsdepartements,
2) auf die Revision einzelner Theile der Staatsverfassung,
3) auf die Revision des Großrathsreglements,
4) auf die Wiedervereinigung des leberbergischen Archivs in Bern mit dem Archiv zu Pruntrut.

Das Resultat der Verhandlungen sowohl des diplomatischen Departements als des Regierungsrathes über diese vier

Punkte ist jedoch bereits in dem letztjährigen Verwaltungsberichte enthalten.

Außerdem waren in einzelnen Spezialfällen noch einige mehr oder weniger organische Fragen zu begutachten, wie z. B.:

1) ob der doppelte Vorschlag des Amtsgerichtes für die Vicepräsidentenstelle desselben verbindlich sei oder nicht;
   (Wurde mit Nein beantwortet.)

2) Ob der Cumul einer Amtsgerichtspräsidentenstelle mit einer Unterrichterstelle, und einer Amtsrichterstelle mit einer Unterrichterstelle verträglich sei;
   (Ersteres gleichfalls verneint, Letzteres dagegen unentschieden gelassen.)

3) Ob die Normallehrer zu Pruntrut und die Primarlehrer überhaupt als einen wissenschaftlichen Beruf (im Sinne von §. 31, 6) der Verfassung) ausübend anzusehen und sonach das politische Stimmrecht nach diesem Artikel der Verfassung auch außerhalb ihrer Burgergemeinde sollen ausüben dürfen;
   (In Bezug auf die Normallehrer mit Ja, auf die Primarlehrer dagegen mit Nein beantwortet.)

Endlich sah sich das diplomatische Departement auf den Antrag des Verfassers der Staatsverwaltungsberichte bewogen, die Form des seiner Zeit für die Amtsrapporte aufgestellten Schema's in einigen Theilen zu modificiren, und sodann das neue Project, dessen wesentlichster Bestandtheil eine Weisung an die Regierungsstatthalter bildet, in Zukunft specielle Wünsche und Vorschläge, betreffend die einzelnen Zweige der Administration, nicht auf den jährlichen Amtsrapport zu versparen, sondern jeweilen in besondern Erlassen den betreffenden Behörden vorzutragen, — dem Regierungsrathe zur Genehmigung zu empfehlen, welche denn auch erfolgt ist.

2) Politische Wahlverhandlungen.

Zum sechsten Male seit der Einführung der neuen Verfassung sind vom 8. bis zum 15. Weinmonat 1843 die Urversammlungen des Cantons zusammengetreten, um die Wahlcollegien zu bilden für die periodische Erneuerung eines Drittels des Großen Rathes, sowie die Wiederbesetzung der in den Amtsgerichten vacant gewordenen Stellen.

Die Urversammlungen waren, wie gewohnt, nicht zahlreich besucht. Von 9922 Anwesenden bei den Urversammlungen wurden 4141 Wahlmänner gewählt. An den Wahlversammlungen erschienen die Wähler ziemlich vollzählig: die überaus schlechte Witterung am 16. Weinmonat, welche an einigen Orten sogar Ueberschwemmungen veranlaßte, that jedoch dem Ausharren bei den Verhandlungen einigen Abbruch.

Das Resultat sämmtlicher Wahloperationen war, daß von den auf 31. Christmonat 1843 verfassungsgemäß austretenden Großräthen der Amtswahlbezirke 47 wiedergewählt wurden, ferner 2, die beim Wahlcollegium der Zweihundert im Austritte gewesen; die übrigen 17 Ernannten sind mit Ausnahme von vieren, die früher schon Mitglieder waren, neu in den Großen Rath eingetreten. Doppelwahlen kamen keine vor.

In den Amtsgerichten waren theils wegen beendigter Amtsdauer, theils wegen Austritts durch Tod oder Resignation 103 Stellen wieder zu besetzen. Ferner hatten die Wahlcollegien von Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Laufen, Erlach, Neuenstadt, Fraubrunnen, Schwarzenburg, Seftigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen, später auch Büren, Wahlvorschläge für ihre vacant werdenden Amtsgerichtspräsidien einzureichen.

Sodann trat auch dieses Mal bei Regierungsstatthaltern, deren Amtsdauer bereits zu Ende gegangen oder bald zu Ende gehen sollte, der Fall ein, daß dem §. 71 der Verfassung zufolge Wünsche für Wiedererwählung derselben ausgesprochen

werden konnten. Es wurden ausdrücklich gewünscht die Regierungsstatthalter von Aarberg, Aarwangen, Büren, Delsberg, Frutigen, Konolfingen, Seftigen, Signau, Niedersimmenthal; nicht wieder gewünscht dagegen der Regierungsstatthalter von Obersimmenthal.

Nach §. 4 des Großrathsreglements müssen Einsprachen gegen Wahlverhandlungen dem Regierungsrathe binnen vierzehn Tagen, von dem Wahltage an gerechnet, eingereicht werden. Von solchen Reclamationen ist nun bloß eine eingelangt, aus dem Amtsbezirke Pruntrut. Sie ward jedoch vom Großen Rathe unbegründet erfunden, so daß auch die Wahlen dieses Amtes mit den Verhandlungen aller übrigen Wahlcollegien genehmigt wurden.

Ferner fanden in den meisten Bezirken Unterstatthalterwahlen statt, die sämmtlich ohne Einsprache blieben.

3) Oberaufsicht über die keinem andern Departemente unterworfenen Beamten, über die Staatskanzlei und über die Archive.

Von amtlichen Personen waren es drei, welche dem diplomatischen Departemente durch pflichtwidrige Handlungen Anlaß gaben, gegen sie eine Untersuchung anheben zu lassen, nämlich:

1) Herr Professor Herzog als Suppleant des Justiz- und Polizeidepartements und Mitglied der Polizeisection. Nach Untersuchung sowohl der von Herrn Regierungsrath und Centralpolizeidirector Weber dem Großen Rathe eingereichten Beschwerdeschrift, als der Vertheidigung des Angeklagten, beschloß der Regierungsrath, beim Großen Rathe auf Abberufung des Herrn Professors Herzog von der Stelle eines Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements von nun an anzutragen. Da derselbe jedoch noch vor Behandlung dieses Antrags vor Großem Rathe mit einem Gesuche um Entlassung von

dieser Stelle einkam, welchem Gesuche auch entsprochen wurde, so fiel der Abberufungsantrag dahin.

2) Herr Altregierungsstatthalter Romang von Oberhasle, nunmehr Amtsschreiber zu Schwarzenburg. Derselbe hatte Gelddeposita, von dem Erlöse verkauften Staatsholzes herrührend, den bestimmten Weisungen des Regierungsrathes zuwider, der Gemeinde Gadmen unbefugter Weise herausgegeben und dafür unförmliche Schuldverpflichtungen angenommen und bei seinem Amtsabtritte dem Herrn Brügger als Nachfolger übergeben. Das diplomatische Departement forderte ihm hierüber seine Verantwortung ab, glaubte jedoch, nachdem diese eingelangt, sämmtliche daherigen Acten, weil sie ein Geschäft rein finanzieller Natur betrafen, dem Finanzdepartemente zur geeigneten Verfügung oder Berichterstattung an den Regierungsrath zuweisen zu sollen.

3) Herr Amtsverweser Cueni von Laufen. Die Beschwerden, welche gegen denselben vorliegen, sind Nichtablieferung oder verspätete Ablieferung von Geldern, welche er für den Kirchenbau von Duggingen, für die Schützengesellschaft zu Laufen und für die Wasserbeschädigten des Cantons bezogen hat. Die Sache liegt jedoch noch in Untersuchung.

In Bezug auf die Staatscanzlei und die Staatsarchive sah sich das diplomatische Departement nicht im Falle, irgend eine Verfügung weder zu treffen noch zu beantragen. Dagegen begutachtete es mit bejahendem Schlusse den im Regierungsrathe gefallenen Anzug zu Errichtung einer Bibliothek für diese Behörde, gleichwie dies bereits in andern Cantonen existirt. Der Regierungsrath hat dieselbe nunmehr wirklich erkannt und für 1843 einen Credit von 2000, für 1844 1600 Franken dafür zur Verfügung einer ad hoc gebildeten regierungsräthlichen Commission gestellt.

4) Höhere Staatssicherheitspolizei.

Auch im Jahre 1843 genoß der Canton Bern der allgemeinsten und ungetrübtesten Ruhe.

Weit entfernt daher, große staatssicherheitspolizeiliche Thätigkeit entwickeln zu müssen, war die Regierung vielmehr im Stande, einzelne exceptionelle Maßnahmen, welche bei frühern politischen Bewegungen zum Schutze der gefährdeten Ordnung ergriffen werden mußten, wieder aufzuheben.

So ward der Beschluß vom 26. März 1840, in wie weit er der Gemeinde Pruntrut die Ortspolizei entzogen und das dortige Brandcorps aufgelöst, zurückgenommen.

An mehrern Orten in der Schweiz beunruhigten sogenannte Communistenvereine.

Der Commissionalbericht von Zürich über die diesorts daselbst angeordnete Untersuchung ist bekannt. Er veranlaßte hier keine weitern Verfügungen, als strenge Beaufsichtigung allfälliger communistischer Umtriebe durch die Centralpolizeidirection, und ein Begehren um Aufschluß über die leichtfertig aufgenommenen Insinuationen gegen einen bernischen Magistraten wegen angeblicher Betheiligung bei dem Communistenwesen. (Siehe übrigens auch unten im Bericht der Polizeisection.)

5) Institut der Amtsblätter.

Wir lassen, wie gewohnt, hierüber den von der Direction eingesandten Auszug aus der Rechnung über beide Amtsblätter vom Jahre 1843 sprechen:

I. Deutsches Amtsblatt.

A. Einnahmen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Abonnements	17,257	50		
Insertionen des Amtsblattes . .	10,536	85		
„ „ Anzeigers . .	3,982	20		
Verkauf von Gesetzesbogen und Amtsblättern	72	55		
Vermischtes (Entschädigung der Standescassa für den Druck der Gesetzessammlung) . .	456	75		
			32,305	85

B. Ausgaben.

Druck des Amtsblattes . . .	10,704	10		
„ „ Anzeigers . . .	3,898	45		
„ „ Gesetzessammlung .	906	60		
Großrathsverhandlungen . .	4,092	52½		
Büreau, Spedition und dergl. .	1,844	70		
Honorar des Directors . . .	1000			
			22,446	37½
	Ueberschuß		9,859	47½

II. Französisches Amtsblatt.

A. Einnahmen.

Die Unternehmer sind darauf angewiesen.

B. Ausgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Jährlicher Staatsbeitrag . .	600			
Uebersetzung des Amtsblattes und der Verhandlungen . . .	1,025	50		
Vermischtes (meistens Druckkosten)	315	35		
			1,930	85
Werden die Mehrkosten des französischen Amtsblattes vom reinen Ertrage des deutschen Blattes abgezogen, so restiren			7,918	62½

Auf 31. Christmonat 1843 betrug die Abonnentenzahl des deutschen Blattes 2967, des französischen Blattes 337. Freiexemplare im alten Cantonstheile 250, im neuen 53.

Auf die im Großen Rathe angeregte Frage der materiellen Erleichterung des Publicums, sei's durch Revision des Amtsblatt-Tarifes, sei's durch andere Verfügungen, ist das diplomatische Departement nunmehr mit diesem Gegenstande ernstlich beschäftigt.

Das diplomatische Departement hielt 14 Sitzungen.

Juragewässer-Correction.

Im vorjährigen Staatsverwaltungsbericht wurde bereits erwähnt, daß die Direction der Vorbereitungsgesellschaft, nach erfolgter grundsätzlicher Genehmigung des Correctionsplanes des Herrn Oberstlieutenant La Nicca durch die Generalversammlung der Actionärs, denselben dann noch den fünf betheiligten hohen Cantonsregierungen, so wie verschiedenen Sachverständigen, zur Kenntnißnahme und Begutachtung mittheilte. Die hierauf eingekommenen Bemerkungen des Herrn Professor Dr. Trechsel in Bern, Ober-Ingenieur Merian zu Basel, Generalquartiermeister Dufour zu Genf, Staatsrath Junod, Direktor des Straßen- und Brückenwesens in Neuenburg, Major Fraisse, Oberinspektor der Straßen und Brücken im Kanton Waadt, Oberstlieutenant Matthey zu Murten, Ph. Süchard zu Neuenburg, und Chatoney, Ingenieur des Straßen- und Brückenbaus im französischen Staatsdienst, so wie das Gutachten des Herrn Regierungsraths Kaiser von Solothurn an die dortige Regierung, sprachen sich übereinstimmend zu Gunsten der Grundlagen des fraglichen Correctionsplanes aus, und nur über einzelne untergeordnete Punkte, als über die Vorzüglichkeit der einen oder andern Constructionsart gewisser Werke, über Modificationen der den Canälen zu gebenden Profile und ähnliche specielle technische Verhältnisse, gaben dieselben hin und wieder abweichende Ansichten zu erkennen, welche aber keinen störenden Einfluß auf das Ganze des Correctionswerks auszuüben vermögen. — In Antwort auf sämmtliche erwähnte und ihm zugesandte Bemerkungen, überreichte Herr La Nicca der Direction eine vom 16. Juni 1843 datirte „Erwiderung", welche dann ihrem ganzen Inhalte nach in Druck gegeben, allen Actionärs zugestellt und auch anderweitig ver-

breitet wurde; es ist daher um so weniger nothwendig, hier in detaillirte Auseinandersetzungen einzutreten. Die Direction mußte sich bei der Verhandlung über diese Erwiderung neuerdings überzeugen, wie wohl durchdacht und umsichtig angelegt der Correctionsplan des Herrn Oberstlieutenant La Nicca sei, wie genau alle Glieder desselben ineinandergreifen, wie für die allmählige Entwicklung und Ausführung desselben entsprechende Vorsorge getroffen sei. Und auf ihren daherigen Bericht gestützt, beschloß, die nämliche Ueberzeugung theilend, die auf den 19. November 1843 nach Nidau zusammenberufene Generalversammlung einstimmig:

1) der von Herrn Oberstlieutenant La Nicca bearbeitete Correctionsplan sei unverändert zur Ausführung angenommen, und mithin

2) der technische Theil der Aufgabe der Vorbereitungsgesellschaft als erledigt zu betrachten.

Im Zusammenhang mit diesem Beschlusse ertheilte dann die Generalversammlung zu weiterer Förderung der Angelegenheit, der Direction folgende Aufträge:

1) die Direction ist beauftragt, mit möglichster Beförderung von den fünf betheiligten Regierungen und, insoweit als es bundesgemäß geschehen muß, von der hohen Tagsatzung die nöthigen Concessionen auf den von der Direction entwickelten Grundlagen zur Execution der nunmehr genehmigten Pläne des Herrn La Nicca zu erwirken;
2) die Direction, welche im Namen der Vorbereitungsgesellschaft handelt, hat sich das Recht vorzubehalten, diese Concessionen an eine Executionsgesellschaft, unter Anerkennung derselben durch die Regierungen, abzutreten;
3) die Direction ist des fernern ermächtigt, zur angemessenen Zeit einen Prospekt zur Gründung einer Executions-Gesellschaft, oder die Projekte der Statuten selbst, zu erlassen, welche auf folgenden Grundlagen beruhen sollen:

a. zur Ausführung des Unternehmens wird ein Capital von anderthalb Millionen französischen Fünffrankenthaler oder 7½ Millionen franz. Franken für erforderlich und ausreichend erachtet;

b. dieses Capital wird durch allmählige Einzahlung des Nominalbetrages von 15000 Actien zu 100 franz. Fünffrankenthalern oder 500 franz. Franken zusammengebracht;

c. die Actien sind nach vollständiger Einzahlung auf den Inhaber auszustellen;

d. neben den Capitalactien sind noch 5000 Nießbrauchsactien zu gründen, welche, wie die Capitalactien, Anspruch auf die Dividenden haben, sobald dieselben 5 Procent übersteigen;

e. die Nießbrauchsactien sollen zunächst für die betheiligten Gemeinden zu Gunsten ihrer Armen- und Schulgüter verwendet werden. Die Verwendung eines Theils derselben im Interesse des Unternehmers steht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrath der Executionsgesellschaft zu;

f. bei Abtretung der erhaltenen Concessionen an die Executionsgesellschaft hat die Direction die Zurückbezahlung sämmtlicher Auslagen der Vorbereitungsgesellschaft sammt den Zinsen, vorzubehalten, und die zukünftige Stellung des Herrn Oberstlieutenant La Nicca, als Urheber des Plans, zu dem Unternehmen sicher zu stellen;

g. die Uebereinkünfte mit den hohen Regierungen und mit der zu gründenden Executionsgesellschaft sind der hierseitigen Ratification zu unterwerfen.

Um diesen Aufträgen zu genügen, hat die Direktion seitdem nach den von der Generalversammlung gutgeheißenen Grundsätzen ausgearbeitet:

1) eine Project-Uebereinkunft mit der Regierung des Cantons Bern, welches als annähernder Maßstab zu den mit den

andern betheiligten Kantonen zu treffenden Uebereinkunft dienen soll;

2) ein Project-Gesetz über Festsetzung des Inondationsgebiets, Eintheilung und Besteurung desselben, und über das Verfahren bei der Expropriation;

3) Projekt-Statuten für eine Executions-Gesellschaft.

Der Zeitfolge etwas vorauseilend, mag hier noch beigefügt werden, daß die Direction auch schon mit einem Concessionsbegehren bei dem Tit. Großen Rathe des Cantons Bern eingelangt ist, und daß diese hohe Behörde demselben insoweit Folge gegeben hat, daß sie eine Special-Commission niedersetzte, um den wichtigen Gegenstand näher zu prüfen und Bericht darüber zu erstatten.

Die effektiven Ausgaben der Gesellschaft im Jahre 1842 betrugen Fr. 6891. 77 1/2 Rp.; das Büdget für 1843 ward auf Fr. 5670 festgesetzt.